

tigten dieser Verwaltungen nach den Abkommen des Weltpostvereins und den zwischen den Postverwaltungen abgeschlossenen Vereinbarungen durchgeführt.

(2) Kartenschlüsse können nach Vereinbarung der Eisenbahn- und Postverwaltungen der Abkommenspartner auch von Beschäftigten der Eisenbahnverwaltungen ausgetauscht werden.

#### Artikel 24

Für die im Übergabebahnhof auf dem Hoheitsgebiet des anderen Abkommenspartners tätigen Kontrollorgane werden Fernspreverbindungen zu ihren Dienststellen auf dem Hoheitsgebiet des eigenen Staates eingerichtet. Art und Umfang der Fernmeldeverbindungen und Fernmeldeeinrichtungen vereinbaren die Kontrollorgane gemeinsam mit den zuständigen Fernmelde- und Eisenbahnverwaltungen der Abkommenspartner.

#### Abschnitt III

##### Bestimmungen für das Überschreiten der Staatsgrenze

#### Artikel 25

Die Beschäftigten der Eisenbahnverwaltung eines Abkommenspartners, die zur Dienstausbübung auf dem Hoheitsgebiet des anderen Abkommenspartners eingesetzt sind, überschreiten die Staatsgrenze mit Dokumenten, die entsprechend den innerstaatlichen Rechtsvorschriften der Abkommenspartner zum Grenzübertritt berechtigen.

#### Artikel 26

Das Einsteigen in die Züge und das Aussteigen aus den Zügen auf dem Grenzstreckenabschnitt ist verboten. Dieses Verbot betrifft nicht die Beschäftigten der Grenz-, Zoll- und Transportsicherungsorgane und die Beschäftigten der Eisenbahnverwaltungen bei der Ausübung ihres Dienstes.

#### Abschnitt IV

##### Bestimmungen über die Verantwortlichkeit

#### Artikel 27

Für Schäden und Unfälle, die sich im Übergabe- und Anschlußdienst auf dem Übergabebahnhof und auf dem Grenzstreckenabschnitt ereignen, ist Dritten gegenüber die Eisenbahnverwaltung des Abkommenspartners, auf dessen Hoheitsgebiet diese Schäden oder Unfälle entstanden sind, verantwortlich.

#### Artikel 28

Erleiden Beschäftigte der Eisenbahnverwaltung des einen Abkommenspartners bei der Ausübung des Dienstes oder auf dem Wege zum oder vom Dienst auf dem Hoheitsgebiet des anderen Abkommenspartners einen Schaden, so wird dieser von der Eisenbahnverwaltung ersetzt, der sie angehören.

#### Artikel 29

Für die Geltendmachung der gegenseitigen Ansprüche zwischen den Eisenbahnverwaltungen der Abkommenspartner gelten folgende Grundsätze:

- a) Für Schäden, die von Beschäftigten der Eisenbahnverwaltungen im Rahmen der Erfüllung ihrer Arbeitsaufgaben verursacht worden sind, ist die Eisenbahnverwaltung verantwortlich, der diese Beschäftigten angehören;

- b) Für Schäden, die durch den mangelhaften Zustand der Eisenbahnanlagen, Einrichtungen oder Triebfahrzeuge entstanden sind, ist die Eisenbahnverwaltung verantwortlich, der die Verwaltung, Unterhaltung und Erneuerung dieser Anlagen, Einrichtungen und Triebfahrzeuge obliegt;
- c) Bei Schäden, die durch den mangelhaften Zustand der Wagen oder durch unsachgemäße Beladung entstanden sind, regelt sich die Verantwortlichkeit nach den internationalen Verträgen, die beide Abkommenspartner verpflichten, oder nach den Vereinbarungen, an die ihre Eisenbahnverwaltungen gebunden sind;
- d) Schäden, die durch unabwendbare Gewalt verursacht worden sind, werden gegenseitig nicht ersetzt;
- e) Wurde der Schaden von Beschäftigten beider Eisenbahnverwaltungen im Rahmen der Erfüllung ihrer Arbeitsaufgaben verursacht oder läßt sich nicht feststellen, wer den Schaden verursacht hat, so sind dafür beide Eisenbahnverwaltungen zu gleichen Teilen verantwortlich.

#### Artikel 30

Die Eisenbahnverwaltung des einen Abkommenspartners hat das Rückgriffsrecht gegen die Eisenbahnverwaltung des anderen Abkommenspartners, soweit sie durch eine rechtskräftige Entscheidung zum Ersatz eines Schadens verurteilt worden ist, für den die andere Eisenbahnverwaltung nach Artikel 29 ganz oder zum Teil verantwortlich ist. Das gleiche Rückgriffsrecht besteht, wenn beide Eisenbahnverwaltungen übereingekommen sind, daß eine von ihnen die Entschädigungsansprüche regelt, obwohl nach Artikel 29 die andere ganz oder zum Teil verantwortlich ist. Vergleiche, Anerkenntnisse und Versäumnisurteile sind jedoch hinsichtlich des Rückgriffs für die andere Eisenbahnverwaltung nur dann verbindlich, wenn diese ihnen im voraus schriftlich zugestimmt hat oder wenn sie sich auf Anfrage der die Entschädigungsansprüche regelnden Eisenbahnverwaltung trotz Mahnung innerhalb der verlangten, mindestens fünfzehntägigen Frist nicht geäußert hat.

#### Artikel 31

Die Eisenbahnverwaltungen der Abkommenspartner regeln in den entsprechenden Vereinbarungen zur Durchführung dieses Abkommens das Verfahren zur Feststellung der Ursachen und des Umfangs von Schäden.

#### Abschnitt V

##### Schlußbestimmungen

#### Artikel 32

- (1) Zur Durchführung dieses Abkommens werden die zuständigen Organe der Abkommenspartner entsprechende Vereinbarungen abschließen.
- (2) Alle aus der Durchführung dieses Abkommens sich ergebenden Zahlungen und Abrechnungen werden gemäß den für beide Abkommenspartner geltenden Zahlungsabkommen durchgeführt.

#### Artikel 33

- (1) Dieses Abkommen bedarf der Bestätigung gemäß den innerstaatlichen Rechtsvorschriften der Abkom-